

die Orts- und Besitzveränderung des Gegenstandes, meist durch ein ideelles Beweismittel widergespiegelt. Es besteht in der Aussage desjenigen, der den Gegenstand beschlagnahmt hat oder derjenigen, die der Beschlagnahme als unbeteiligte Personen beiwohnten und dazu als Zeugen gehört werden können. Nur selten wird das Auffinden eines solchen Gegenstandes mittels einer Fotografie oder gar eines Films belegt. Das materielle Beweismittel selbst dient dann in der Hauptverhandlung lediglich als Beweisgegenstand für die Wahrheit der Aussage. In der Praxis wird daher häufig völlig auf die Vorlage dieser Beweismittel verzichtet und lediglich das Protokoll über die Beschlagnahme (also das ideelle Beweismittel) zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht.

Damit wird die Beweiskraft des Beweises nicht gemindert, aber die Effektivität des Strafverfahrens erhöht, falls gegen das Vorhandensein eines solchen Beweismittels seitens des Angeklagten oder seines Verteidigers keine Einwände erhoben werden. Das gleiche gilt für Sachverständigengutachten, bei denen das materielle Beweismittel selbst nicht mehr vorgelegt wird, sondern das Gutachten als ideelles Beweismittel an die Stelle des materiellen Beweismittels tritt.

Eine besondere Stellung haben auch alle Arten von *Protokollen*. Sie sind zwar ihrer Form nach materielle Beweismittel, ihrem Inhalt nach jedoch ideelle Beweismittel, da sie Aussagen einer Person beinhalten. Für diese Protokolle müssen alle Aspekte beachtet werden, die für die Würdigung ideeller Beweismittel genannt wurden.

Von den Protokollen müssen die persönlichen Aufzeichnungen, wie Tagebücher, Briefe usw. unterschieden werden. Sie sind unmittelbares Ergebnis des Handelns des Täters, obwohl auch hier beachtet werden muß, daß der dargestellte Vorgang in seinem Bewußtsein gebrochen worden ist. Diese Aufzeichnungen können jedoch, z. B. für das Erkennen des Motivs einer Handlung, für die Beweisführung von ganz besonderer Bedeutung sein.

Anders verhält es sich bei Bild- und Tonaufzeichnungen, bei denen das Handeln des Täters unmittelbar widergespiegelt wird. Sie sind unmittelbare materielle Veränderungen, die durch das Handeln des Täters entstanden sind.

5.7.2. *Unmittelbare (ursprüngliche) und mittelbare (abgeleitete) Beweismittel*

Mit dieser Klassifizierung werden die Beweismittel nach der Stellung zum Handeln einer Person im Prozeß der Beweismittellentstehung unterschieden. *Unmittelbare Beweismittel sind diejenigen Beweismittel, die unmittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind und in denen sich die Handlung oder wesentliche Teile ohne Vermittlung wider spiegelt.* Die unmittelbaren Beweismittel enthalten so Primärinformationen über die Handlung des Täters und stehen in einem unvermittelten Kausalzusammenhang zur Handlung.

Bei der Würdigung dieser Beweismittel müssen deshalb nur die Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen der Täter mit seinem Handeln auf ein materielles oder ideelles Objekt einwirkte, um von der Wirkung auf die Ursache schließen zu können. Dabei müssen sowohl die äußeren Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen der Täter auf das jeweilige Objekt eingewirkt hat, als auch die inneren Bedingungen des Objekts zum Zeitpunkt der Einwirkung.